

Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen auf dem Gelände der

Wacker Neuson SE

Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG

Wacker Neuson Vertrieb Europa GmbH & Co. KG

Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG

Kramer Werke GmbH

Weidemann GmbH

Wacker-Werke GmbH & Co KG

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
1. Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen.....	3
2. Erste Hilfe	3
3. Verhalten bei Brand oder Unfall.....	4
4. Brandschutz.....	4
4.1 Feuerarbeiten.....	4
4.2 Rauchverbot.....	4
4.3 Brandschutzordnung	4
4.4 Arbeiten an Sandwichpaneelen	4
4.5 Brandschotts	5
4.6 Zutritt zu Bereichen die durch eine Feuerlöschanlage geschützt sind	5
4.7 Abschaltung von Brandmelde- und Feuerlöschanlagen.....	5
5. Qualifikation und Unterweisung der Mitarbeiter	5
6. Maschinen, Geräte und Werkzeuge	5
6.1 Maschinen, Geräte und Werkzeuge Auftragnehmers	5
6.2 Nutzung von Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen des Auftraggebers	6
6.3 Gabelstapler.....	6
6.4 Sicherheitseinrichtungen.....	6
7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	6
7.1 Allgemeines	6
7.2 PSA gegen Absturz.....	6
7.3 Warnweste	6
7.4 Sicherheitsschuhe.....	7
8. Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte	7
9. Verantwortliche Person.....	7
10. Alkohol am Arbeitsplatz	7
11. Einsatz von Gefahrstoffen	7
12. Arbeitszeit.....	7
13. Räumungs- und Notfallübungen	7
14. Umweltschutz	8
15. Verkehr	8
16. Werkssicherheit.....	8
16.1. Zutritt zum Werksgelände	8
16.2 Aufzeichnungen	8
16.3 Kontrollen.....	9
17. Maßnahmen bei Verstößen	9

Allgemeines:

Der Wacker Neuson Konzern legt besonderen Wert auf Sicherheit, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Brandschutz und Umweltschutz in seinen Betriebsstätten. Dies zeigt sich auch darin, dass unsere Standorte nach ISO 9001, ISO 14001 und ISO 50001 zertifiziert sind, oder eine Zertifizierung vorbereitet wird.

Aus diesem Grund erwarten wir auch von Fremdfirmen und deren Mitarbeitern, dass dies ein selbstverständlicher Teil Ihrer Arbeit ist.

Die Einhaltung der für den Auftrag relevanten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die örtliche Bauordnung, behördlichen Anordnungen, Vorschriften und Regeln der Berufsgenossenschaften, VDE-Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik und der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse sind zwingend erforderlich. Darüber hinaus sind unsere internen Anweisungen und Regeln zu beachten und einzuhalten.

Sie haben sicherzustellen, dass im Rahmen der Arbeiten Lärm-, Geruchs- und sonstige Emissionen vermieden, bzw. auf ein für die Mitarbeiter des Auftraggebers und Anwohner erträgliches Maß reduziert werden.

Diese „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ stellen einen Auszug der einzuhaltenden betrieblichen Bestimmungen des Auftraggebers dar und sollen eine Hilfestellung für den Auftragnehmer sein.

Sie sind Bestandteil des zwischen einer Wacker Neuson - Gesellschaft (Auftraggeber) und der Fremdfirma (Auftragnehmer) bzw. dessen Subunternehmer abgeschlossenen Dienst-/Werkvertrages und somit verbindlich.

Insbesondere sind die nachfolgenden Hinweise einzuhalten. Sie sind verpflichtet, Ihre Mitarbeiter über diese Bestimmungen zu informieren und ihnen ein Exemplar auszuhändigen.

Sollten Sie Subunternehmen einsetzen, sind diese Arbeitsschutzbestimmungen an die Subunternehmen weiterzugeben und die Subunternehmen entsprechend zu informieren.

1. Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen:

Beim Einsatz mehrerer Unternehmen an einem Einsatzort kann es zu Unfallgefahren durch mangelnde Koordination kommen.

Eine Gefährdung von Mitarbeitern des Wacker Neuson Konzerns, Besuchern, Schulungsteilnehmern oder Beschäftigten von anderen auf dem Werksgelände tätigen Unternehmen ist zu vermeiden. Ist eine gegenseitige Gefährdung nicht auszuschließen, ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn der Auftraggeber zu unterrichten. Wird die gegenseitige Gefährdung erst während der Arbeiten festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen.

Bei gegenseitiger Gefährdung ist von den Aufsichtsführenden (s. u. Ziff. 9) aller betroffenen Unternehmen ein Koordinator zu bestellen und bei Bedarf ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

Die Arbeiten dürfen erst begonnen bzw. fortgeführt werden, nachdem der Koordinator bestellt wurde.

Die Anweisungen des Koordinators sind zu befolgen.

2. Erste Hilfe:

Eine ausreichende Anzahl der anwesenden Mitarbeiter des Auftragnehmers muss als Ersthelfer ausgebildet sein. Die Ausbildung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Bei Bedarf – insbesondere auf Baustellen – ist das Erste-Hilfe-Material durch den Auftragnehmer bereitzustellen und auf Verlangen des Auftraggebers vorzuzeigen.

3. Verhalten bei Brand oder Unfall:

Vor Aufnahme der Tätigkeit hat sich der Auftragnehmer über die Maßnahmen bei Brand oder Unfall – insbesondere den Standort der Meldeinrichtungen und die Meldewege – in der jeweiligen Betriebsstätte zu informieren.

Informationen zum Verhalten bei Bränden finden Sie auch in der Brandschutzordnung.
Siehe hierzu Ziff. 4.3.

4. Brandschutz:

4.1 Feuerarbeiten:

Feuerarbeiten – wie Schweißen, Schneiden, Löten, etc. – dürfen erst nach Ausstellung eines „Feuererlaubnisscheins“ durchgeführt werden.

Die im Feuererlaubnisschein festgelegten Schutz- und Überwachungsmaßnahmen sind einzuhalten.

Den Feuererlaubnisschein stellt die Abteilung / Betriebsstätte aus, die Ihnen den Auftrag erteilt hat.

4.2 Rauchverbot:

In einigen unserer Betriebsstätten – wie z.B. der Hauptverwaltung in München und unserem Trainingszentrum in Reichertshofen - herrscht ein generelles Rauchverbot. Bitte informieren Sie sich vor Arbeitsbeginn, ob ein solches Verbot an ihrem Einsatzort besteht.

Generell untersagt ist das Rauchen in Bereichen in denen brennbare Flüssigkeiten, brennbare Gase oder brennbare Stoffe gelagert oder im Produktionsprozess verwendet werden.

Der Nichtraucherenschutz muss aber in jedem Fall gewährleistet werden.

4.3 Brandschutzordnung:

Für unsere Betriebsstätten wurden Brandschutzordnungen erstellt.

Vor Aufnahme der Tätigkeit sind Sie verpflichtet, von der auftraggebenden Abteilung / Betriebsstätte die aktuelle Fassung der Brandschutzordnung anzufordern. Ihre Beschäftigten sind von Ihnen über den Inhalt der Brandschutzordnung zu informieren.

4.4 Arbeiten an Sandwichpaneelen:

Fassaden oder Dachelemente können in einigen Betriebsstätten aus Sandwichpaneelen bestehen. Im inneren Aufbau kann sich eine brennbare Polyurethanschaumdämmung befinden.

Arbeiten an diesen Elementen dürfen nur „kalt“, also durch Bohren oder Sägen, durchgeführt werden. Feuerarbeiten (Schleifen, Flexen, Trennschweißen etc.) sind an diesen Paneelen untersagt.

Ebenfalls untersagt sind Feuerarbeiten in der Umgebung von 5 m um die Paneelen.

Bei Arbeiten an den Sandwichpaneelen und bei Feuerarbeiten in der Umgebung der Paneelen ist während der Arbeiten, und mindesten bis 0,5 Stunden danach, der Paneelenbereich auf Erwärmung zu kontrollieren. Die Erwärmung kann ein Hinweis auf einen entstehenden Schwelbrand sein.

4.5 Brandschotts:

Müssen feuerhemmende oder feuerbeständige Wände und Decken durchbohrt werden, so sind diese Durchbrüche am Ende des Tages zumindest provisorisch mit zugelassenen Mitteln zu verschließen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Durchbrüche mit einem zugelassenem Schott zu verschließen. Das Schott ist zu kennzeichnen, dem Auftraggeber ist die bauaufsichtliche Zulassung zu übergeben.

4.6 Zutritt zu Bereichen die durch eine Feuerlöschanlage geschützt sind:

Mehrere Räume im EDV-Bereich in unserer Hauptverwaltung München sind durch eine Stickstofflöschanlage geschützt.

Bei Auslösen der Löschanlage besteht durch die Sauerstoffverdrängung Lebensgefahr.

Der Zutritt zu diesen Räumen und den angrenzenden gefährdeten Bereichen ist grundsätzlich nur unterwiesenen Personen gestattet. Die Unterweisung wird von Mitarbeitern des Auftraggebers durchgeführt.

4.7 Abschaltung von Brandmelde- und Feuerlöschanlagen:

Müssen während der Arbeiten Brandmelde- oder Feuerlöschanlagen abgeschaltet werden, ist dies nur mit Zustimmung der Abteilung / Betriebsstätte erlaubt, die den Auftrag erteilt hat.

Die Abschaltung darf nur von Personen vorgenommen werden, die vom Auftraggeber dazu ermächtigt wurden.

Dem Auftraggeber ist jede Abschaltung und die erneute Inbetriebnahme rechtzeitig vorab bzw. unverzüglich anzuzeigen.

Unsere Brandversicherung ist unverzüglich über die Abschaltung und deren voraussichtlichen Dauer zu informieren.

5. Qualifikation und Unterweisung der Mitarbeiter:

Es dürfen von Ihnen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die eine ausreichende Qualifikation und Ausbildung zur fach- und sachgerechten Ausführung der Arbeiten besitzen.

Die Mitarbeiter müssen mindestens einmal jährlich hinsichtlich der Bestimmungen zum Brandschutz und der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes unterwiesen werden.

Der Auftraggeber erhält das Recht, die letzte Unterweisungsdokumentation einzusehen.

Vorgeschriebene arbeitsmedizinische Untersuchungen wurden vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt und anschließend in den vorgesehenen Zeitabständen wiederholt. Für die fristgerechte Durchführung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

6. Maschinen, Geräte und Werkzeuge:

6.1 Maschinen, Geräte und Werkzeuge Auftragnehmers:

Die während der Arbeiten eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen für die Arbeitsaufgabe geeignet sein.

Sie dürfen keine sicherheitsrelevanten Mängel aufweisen.

Die eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen regelmäßig durch eine „befähigte Person“ geprüft werden. Die Prüffristen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung festgelegt worden. Der Auftraggeber erhält das Recht, das jeweils letzte Prüfprotokoll einzusehen.

6.2 Nutzung von Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen des Auftraggebers:

Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge des Auftraggebers dürfen nur mit dessen Zustimmung genutzt werden.

Die Mitarbeiter der Fremdfirma werden in diesem Fall durch den jeweils zuständigen Vorgesetzten des Auftraggebers in der Handhabung unterwiesen.

Die Unterweisung hat vor dem Beginn der Arbeiten zu erfolgen.

Beschädigungen an Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen sind unverzüglich zu melden.

6.3 Gabelstapler:

Der Einsatz von Gabelstaplern ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sich die von ihm eingesetzten Gabelstapler in einwandfreiem technischem Zustand befinden und regelmäßig durch eine „befähigte Person“ geprüft werden. Siehe hierzu auch Punkt 6.1.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus sicherzustellen, dass der Gabelstaplerfahrer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und in der Handhabung des Gabelstaplers und über die Sicherheitsmaßnahmen beim Führen von Gabelstaplern unterwiesen wurde.

Soll ein Gabelstapler des Auftraggebers genutzt werden, so ist dies nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden vor Beginn des Gabelstaplereinsatzes durch den jeweils zuständigen Vorgesetzten des Auftraggebers unterwiesen.

Der Einsatz von dieselgetriebenen Gabelstaplern in geschlossenen oder teilweise geschlossenen Räumen ist nicht gestattet. Ist aus technischen Gründen der Einsatz eines Diesel-Gabelstaplers zwingend notwendig, so muss der Stapler mit einem Abgasnachbehandlungssystem ausgerüstet sein.

Die Regelungen der TRGS 554 sind einzuhalten.

6.4 Sicherheitseinrichtungen:

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

7.1 Allgemeines:

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten PSA vorgeschrieben oder dies aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist, hat der Auftragnehmer diese seinen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter müssen die PSA bestimmungsgemäß nutzen.

7.2 PSA gegen Absturz:

Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen dürfen nur mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz, oder Einsatz entsprechender Gerüste, durchgeführt werden.

Für Auswahl, Beschaffung, Einsatz und Prüfung der PSA, bzw. des Gerüsts, ist der Auftragnehmer verantwortlich.

7.3 Warnweste:

In den Produktionsbereichen der Betriebsstätten Reichertshofen, Pfullendorf und Korbach sind Warnwesten zu tragen.

Die detaillierten Regelungen in den Betriebsstätten des Auftraggebers zur Tragepflicht Warnwesten sind zu beachten.

7.4 Sicherheitsschuhe:

Sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung Sicherheitsschuhe erforderlich, sind diese zu tragen.

Unabhängig davon besteht für alle Personen die sich in Produktionsbereichen aufhalten die Pflicht Sicherheitsschuhe oder geeignete Überzieher zu tragen.

Abweichend von dieser Regel dürfen Personen im Produktionsbereich Reichertshofen auf Sicherheitsschuhe verzichten, wenn sie auf den Hauptwegen bleiben.

Die detaillierten Regelungen in den Betriebsstätten des Auftraggebers zur Tragepflicht Sicherheitsschuhe sind zu beachten.

8. Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte:

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer fordern, dass er während der Arbeiten Sicherheitsbeauftragte und / oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit einsetzt.

9. Verantwortliche Person:

Der Auftragnehmer hat eine verantwortliche Person (Aufsichtsführender) zu benennen.

Der Aufsichtsführende hat die Arbeiten zu überwachen und den Kontakt mit dem Auftraggeber und evtl. weiteren Firmen zu halten.

Bei Bedarf ist ein Vertreter zu bestimmen und dem Auftraggeber zu benennen.

10. Alkohol am Arbeitsplatz:

Es besteht nicht in allen Betriebsstätten des Wacker Neuson Konzerns ein generelles Alkoholverbot. Der Genuss von Alkohol auf dem Betriebsgelände ist aber nicht erwünscht.

Die örtlichen Regelungen in unseren Betriebsstätten sind einzuhalten.

Alkoholisierter Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht eingesetzt werden.

11. Einsatz von Gefahrstoffen:

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Auftraggeber oder dem Koordinator vorher anzuzeigen.

Das Sicherheitsdatenblatt ist vorzuhalten.

Gefahrstoffe sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen von staatlichen Stellen, Berufsgenossenschaften und Brandschutzdienststellen zu lagern und einzusetzen.

Insbesondere sind die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) zu beachten.

12. Arbeitszeit:

Die Arbeitszeiten sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitszeit ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Müssen Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen durchgeführt werden, ist der Auftragnehmer für die Einholung der notwendigen behördlichen Genehmigungen zuständig.

13. Räumungs- und Notfallübungen:

Werden während Ihres Aufenthalts auf unserem Betriebsgelände Räumungs- oder Notfallübungen abgehalten, haben die Mitarbeiter des Auftragnehmers sich in gleichem Umfang wie die Mitarbeiter des Auftraggebers daran zu beteiligen.

14. Umweltschutz:

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten einer Wiederverwertung oder Beseitigung zuzuführen. Beseitigung und Wiederverwertung hat in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen zu erfolgen.

Der Auftraggeber erhält das Recht, die Dokumentation der Entsorgung / Wiederverwertung einzusehen.

Die Entsorgung über Behälter des Auftraggebers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erlaubt.

Umweltgefährdende Arbeitsstoffe und Abfälle sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu lagern.

Verunreinigungen von Boden, Wasser oder Luft sind zu verhindern. Die einschlägigen Bestimmungen sind einzuhalten.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer Umweltverschmutzung gekommen sein, oder der Verdacht einer Umweltverschmutzung bestehen, ist umgehend der Auftraggeber zu verständigen.

Bei der Auftragsdurchführung sind umwelt- und ressourcenschonende Maschinen und Geräte einzusetzen.

15. Verkehr:

Auf den vom Auftraggeber genutzten Grundstücken gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung.

Das Nebeneinander von Fußgängern, Flurförderzeugen, Baumaschinen, Personen- und Lastkraftwagen erfordert ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h auf dem jeweiligen Betriebsgelände ist einzuhalten.

Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

Feuerwehruzufahrten, Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Hydranten), Verkehrswege und Notausgänge sind ständig freizuhalten.

16. Werkssicherheit:

16.1. Zutritt zum Werksgelände:

Der Zutritt zu unserem Werksgelände ist nur nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung durch den Auftraggeber gestattet. Die eingesetzten Personen müssen sich jederzeit ausweisen können und die Zugehörigkeit zum Auftragnehmer, bzw. angemeldeten Subunternehmer, nachweisen können.

Es dürfen keine Betriebsbereiche betreten werden, die nicht zu dem im Vertrag festgehaltenen Einsatzort gehören. Der Einsatzort muss auf dem kürzestem Weg betreten und verlassen werden.

In den Betriebsstätten Hauptverwaltung München, Reichertshofen, Pfullendorf und Korbach ist deutlich sichtbar ein Besucherausweis zu tragen.

16.2 Aufzeichnungen:

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen, Arbeitsweisen und Dokumenten ist nicht gestattet. Das schließt ein Fotografierverbot mit ein. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über Vorgenanntes sowie erlangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

16.3 Kontrollen:

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung können vom Werksschutz, oder dem von Seiten des Auftraggebers für den Auftrag Verantwortlichen, Kontrollen durchgeführt werden. Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände.

17. Maßnahmen bei Verstößen:

Verstoßen Beschäftigte des Auftragnehmers / Subunternehmers gegen betriebliche oder überbetriebliche Arbeits-, Brand- oder Umweltschutzvorschriften, können sie sofort und ohne Begründung vom Betriebsgelände verwiesen werden.

Gleiches gilt bei Verstößen gegen Regelungen zur Werkssicherheit.

Verstöße gegen Arbeits-, Brand-, Umweltschutzvorschriften oder Regeln zur Werkssicherheit können dazu führen, dass der Auftragnehmer von der weiteren Durchführung der Arbeiten entbunden wird oder in Zukunft bei der Vergabe von Aufträgen nicht mehr berücksichtigt wird. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.